

Satzung der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 25. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für alle Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird die Reinigungspflicht einschließlich der Durchführung des Winterdienstes auf die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Für die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze bleibt die Straßenreinigungspflicht einschließlich Winterdienst bei der Gemeinde.
- (2) Die übertragene Reinigungspflicht für die Gemeindestraßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslage erstreckt sich auf die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, kombinierten Geh- und Radwege, Gossen, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken wird die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Fahrbahnen (Straßenmitte) übertragen. Die Übertragung der Reinigungspflicht erstreckt sich bei einseitiger Bebauung auf die gesamte Straßenbreite. Art und Umfang des auf die Anlieger übertragenen Winterdienstes ergeben sich aus § 3 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 26. November 2010.
- (3) Die übertragene Reinigungspflicht für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erstreckt sich auf die Gehwege, Radwege, kombinierten Geh- und Radwege, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Art und Umfang des auf die Anlieger übertragenen Winterdienstes ergeben sich aus § 3 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 26. November 2010.
- (4) Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) werden den Grundstückseigentümern gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Im Falle einer besonderen Verunreinigung geht die Reinigungspflicht des Verursachers vor.
- (5) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, Parkflächen, einer Mauer, einer Böschung oder in ähnlicher Weise vom Rad- und/oder Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 26.11.1998 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 26.11.2010

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister

ANLAGE

zur Satzung der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 26.11.2010

Der Gemeinde obliegt die Durchführung des Winterdienstes gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung für folgende Straßen, Wege und Plätze:

Kreuzungsbereiche/

Einmündungen:

(NUR FAHRBAHNEN)

- Kreuzung B 438 / Idafehn-Nord / Idafehn-Süd
- Einmündung B 438 / Idafehn-Mitte
- Einmündung B 438 / Schifferstraße
- Einmündung B 438 / Am Rathaus
- Einmündung B 438 / Nordstraße
- Überfahrt B 438 (Nord) / B 438 (Süd) bei Hauptstr. 108
- Einmündung B 438 / Kirchstraße
- Einmündung B 438 / Offenbachstraße
- Kreuzung B 438 / 1. Südwieke / Untenende
- Kreisverkehrsplatz B 438 / Sandkamp / Im Gewerbegebiet
- Einmündung B 438 / Im Gewerbegebiet
- Einmündung B 438 / Gewerbestraße - Süd
- Kreuzung K 58 / 1. Südwieke / 1. Südwieke Verlängerung
- Einmündung K 58 / Kirchstraße
- Kreuzung K 58 / Schifferstraße / Schifferstraße Verl.
- Einmündung Schulstraße / Untenende
- Einmündung Schulstraße / Holterfehner Straße